

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) , KOM(2018) 374 final
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2018) 374 final
<b>BR-Drucksache:</b>	229/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MJEVG, Abt. II 5 / 943.05-1
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Ziel des Legislativvorschlags ist, die Rechtsstruktur zu vereinfachen und die anwendbaren fondsspezifischen Bestimmungen zu klären, die unter der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für mehrere EU-Fonds [Allgemeine Verordnung, VO-Vorschlag COM(2018) 375] sowie den Regelungen der Verordnung zum Europäischen Regionalfonds (EFRE) und den Kohäsionsfonds [VO-Vorschlag COM(2018) 372] zur Anwendung kommen sollen. Zugleich sollen im Interesse einer größtmöglichen Vereinfachung und Synergie der Fonds die Vorschriften zu den künftigen externen EU-Finanzierungsinstrumenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• IPA III: Instrument für Heranführungshilfe („IPA III“)</li> <li>• NDICI: Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit („NDICI“) und</li> <li>• ÜLG-Programm: Beschluss des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete und zur Festlegung der Finanzierung in Form eines Programms („ÜLG-Programm“)</li> </ul> <p>klare Regeln für die Übertragung eines Teils ihrer Mittel auf die Interreg-Programme enthalten.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Die Europäische Kommission schlägt für die überwiegend seit Anfang der 90er Jahre bestehenden Instrumente eine grundlegend neue Struktur vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Komponente 1:</u> Grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf NUTS 3-Ebene (bislang: „Interreg A“):             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beschränkung auf Zusammenarbeit über <u>landgebundene</u> EU-Binnengrenzen hinweg, während über <u>seegebundene</u> EU-Grenzen hinweg kooperierende Programme in die neue Komponente 2 B verschoben werden sollen. Eine Ausnahme von dieser Verschiebung gilt für Regionen an Seegrenzen, die durch eine feste Verbindung über das Meer verbunden sind;</li> <li>b) externe grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit</li> </ol> </li> </ul>

	<p>Nachbar-/Partnerstaaten (in Verbindung mit den Programmen „IPA III“ und „NDICI“).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Komponente 2:</u> transnationale und maritime Zusammenarbeit (bislang „Interreg B“)</li> <li style="margin-left: 20px;">A. Transnationale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer stärkeren territorialen Integration (<u>landgebunden</u>)</li> <li style="margin-left: 20px;">B. Maritime Zusammenarbeit in Meeresbecken</li> <li>• <u>Komponente 3:</u> Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage / überseeische Länder und Gebiete</li> <li>• <u>Komponente 4:</u> interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Effektivität der Kohäsionspolitik (Erfahrungsaustausch zu Interreg, EVTZ und zur Durchführung der Programme für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“)</li> <li>• <u>Komponente 5:</u> interregionale Innovationsinvestitionen durch Kommerzialisierung und Ausweitung europäischer Innovationsprojekte</li> </ul>
<p><b>Programmziele, Förderquoten</b></p>	<p>Die sowohl im Vorschlag zur „Allgemeinen Verordnung“ [COM(2018) 375] als auch zur gemeinsamen Verordnung für den Europäischen Regionalfonds EFRE und den Kohäsionsfonds vorgeschlagenen 5 politischen Ziele gelten auch für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein <b>intelligenteres Europa</b> durch Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlichen Wandel sowie Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen</li> <li>• ein <b>grüneres, CO2-freies Europa</b>, das das Übereinkommen von Paris umsetzt und in die Energiewende, in erneuerbare Energien und in die Bekämpfung des Klimawandels investiert</li> <li>• ein <b>stärker vernetztes Europa</b> mit strategischen Verkehrs- und Digitalnetzen</li> <li>• ein <b>sozialeres Europa</b>, das die europäische Säule sozialer Rechte umsetzt und hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Qualifizierung, soziale Inklusion und den gleichberechtigten Zugang zu medizinischer Versorgung fördert</li> <li>• ein <b>bürgernäheres Europa</b> durch Unterstützung lokal geführter Entwicklungsstrategien und einer nachhaltigen Stadtentwicklung in der gesamten EU.</li> </ul> <p>Darüber hinaus schlägt die Europäische Kommission zwei weitere Interreg-spezifische Ziele vor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Komponenten 1, 2 und 3 : „Verbesserung der Interreg-Governance“ durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der institutionellen Kapazität, effizientere Zusammenarbeit öffentlicher Verwaltungsstellen im Be-</li> </ul> </li> </ul>

	<p>reich Recht und Verwaltung (Komponenten 1 und 2 B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung makroregionaler Strategien und Meeresbeckenstrategien</li> <li>• „Mehr Sicherheit“ (nur für Programme über EU-Außengrenzen hinweg).</li> </ul>
<b>EU-Fördermittelausstattung / Aufteilung:</b>	<p>Mit 8,43 Mrd. € EFRE-Mitteln soll die ETZ mit deutlich weniger Mitteln ausgestattet werden als in der aktuellen EU-Finanzperiode (10,1 Mrd. €). Davon sollen entfallen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Komponente 1: 4,4 Mrd. €</li> <li>• Komponente 2: 2,649 Mrd. €</li> <li>• Komponente 3: 270,1 Mio. €</li> <li>• Komponente 4: 100,0 Mio. €</li> <li>• Komponente 5: 970,0 Mio. €</li> </ul> <p>Da dem VO-Vorschlag zufolge die Mittelverwaltung für die Komponente 5 durch die Europäische Kommission erfolgen soll, steht mit hin eine noch deutlich geringere Mittelausstattung zur Verfügung.</p>
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</b>	<p>Die Fortsetzung des Interreg B-Ostseeprogramms über 2020 hinaus scheint gesichert. Dabei soll das kommende Ostseeprogramm seine verfügbaren Projektmittel zu 100% für die Umsetzung der EU-Ostseestrategie einsetzen.</p> <p>Demgegenüber sieht der Vorschlag der Europäischen Kommission vor, die Fehmarnbeltregion – die erst in der aktuellen Förderperiode (2014-2020) mit dem vormaligen Interreg-Programm „Syddanmark – Schleswig/K.E.R.N.“ verschmolzen wurde – wieder aus dem aktuellen größeren Interreg-Programm „Deutschland-Danmark“ herauszunehmen und in das kommende „Ostsee-Programm“ zu verschieben.</p> <p>Die Fortsetzung des Interreg B-Nordseeprogramms über 2020 könnte – nicht nur Brexit-bedingt – fraglich sein. Hierzu hat die Europäische Kommission bislang keine eindeutige Auskunft gegeben, sondern auf die Diskussion der Mitgliedstaaten über den Kommissionsvorschlag verwiesen.</p>
<b>Zeitplan für die Behandlung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen etc.</li> </ul>	